

International Arbitration & Litigation | Dezember 2008

Schiedsverfahren mit chinesischen Parteien

TEIL I – Besonderheiten von Schiedsverfahren mit chinesischen Parteien
(TEIL II – Vollstreckung von Schiedsurteilen in China)

Die Volksrepublik China (VR China) ist Deutschlands wichtigster Handelspartner in Asien. Im Jahr 2007 betrug das beidseitige Handelsvolumen € 84,5 Mrd. Aber nicht nur der deutsch-chinesische Handel floriert. China ist auch ein bedeutender Investitionsstandort für deutsche Unternehmen, die dort bisher mehr als € 13 Mrd. investiert haben. In den letzten Jahren sind auch chinesische Unternehmen verstärkt im Ausland, einschließlich Deutschland, aktiv geworden. Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen China und Deutschland bringt ein erhöhtes Potential für deutsch-chinesische Wirtschaftsstreitigkeiten mit sich. Verträge zwischen chinesischen und deutschen Unternehmen sehen gewöhnlich die Streittlösung im Wege von Schiedsverfahren vor.

I Einleitung

Verträge zwischen deutschen und chinesischen Unternehmen bestimmen üblicherweise, dass Streitigkeiten durch Schiedsverfahren in China beizulegen sind. Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend die Besonderheiten des chinesischen Schiedsverfahrensrechts erläutert, Ratschläge für die Gestaltung der Schiedsabrede gegeben und verhandelbare Alternativen für Schiedsverfahren außerhalb Chinas aufgezeigt werden. Fragen der Vollstreckung sind nicht Gegenstand dieses Beitrags. Sie werden jedoch in einem späteren Client Newsletter behandelt werden.

II Rechtlicher Rahmen für Schiedsverfahren in China

Schiedsverfahren in China werden grundlegend durch das chinesische Schiedsverfahrensgesetz von 1995, das

sog. Arbitration Law of the People's Republic of China (中华人民共和国仲裁法) (nachfolgend "**AL**"), geregelt.

Das AL enthält Bestimmungen zu allen wesentlichen Bereichen eines Schiedsverfahrens, einschließlich Fragen der Schiedsfähigkeit, der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Schiedsabrede, der Verfahrensgestaltung, des Aufhebungsverfahrens und der Vollstreckung. Es stellt das erste umfassende Regelwerk für Schiedsverfahren in China überhaupt dar.

Eine zweite wichtige Rechtsquelle neben dem AL ist das chinesische Zivilprozessgesetz, das sog. Civil Procedure Law of the People's Republic of China (中华人民共和国民事诉讼法) (nachfolgend "**CPL**") von 1991. Es enthält insbesondere grundlegende Bestimmungen zur Abgrenzung von Schiedsverfahren und staatlichen Gerichtsverfahren in China als auch zur Vollstreckung von Schiedssprüchen.

Eine dritte, bedeutende Quelle sind die Auslegungsregeln des chinesischen obersten Gerichtshofs, des "Supreme People's Court" (nachfolgend "**SPC**"). Sie ergehen in der Form von "Notices", "Opinions", "Replies" oder "Explanations" und enthalten wichtige Konkretisierungen zu den Regelungen des AL und CPL. Seit 1995 hat der SPC mehr als 15 bedeutende Auslegungsregeln zum chinesischen Schiedsverfahrensrecht erlassen. Zu nennen sind hier insbesondere die Auslegungsregeln aus dem Jahr 2006, die zu einer gewissen Lockerung der bisher sehr formalistischen Anforderungen an die Schiedsabrede geführt haben (vgl. Clarifications on Certain Issues Concerning the Application of the PRC Arbitration Law (关于适用"人们共和国仲裁法"若干问题的解决), 8. September 2006, nachfolgend: "**SPR Auslegungsregeln von 2006**").

Schließlich sind als vierte wichtige Rechtsquelle die Verfahrensregeln der von den Parteien für die Durchführung ihres Schiedsverfahrens gewählten Schiedsinstitution zu nennen. Diese legen spezifisch die Eckpunkte von Schiedsverfahren vor der betreffenden Institution fest. Wie später noch näher erläutert werden wird, sind Schiedsverfahren in China zwingend vor einer Schiedsinstitution zu führen, während sog. *ad-hoc*-Verfahren unzulässig sind.

Neben den genannten innerchinesischen Gesetzesbestimmungen sind natürlich auch einschlägige völkerrechtliche Regelungen für Schiedsverfahren in China zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die New Yorker Übereinkunft über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958, bilaterale Investitionsschutzabkommen mit China und die Washingtoner Übereinkunft über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Bürgern anderer Staaten von 1966 (ICSID Konvention). (Vgl. zu Fragen des Investitionsschutzes in China auch die Client Publication "Investitionen in China und ihre rechtliche Absicherung" vom Mai 2007).

III Unterscheidung zwischen Streitigkeiten mit und ohne Auslandsbezug

Eine wesentliche Besonderheit des chinesischen Schiedsverfahrensrechts ist es, dass es zwischen Verfahren mit und ohne Auslandsbezug unterscheidet. Die Regelungen für Verfahren mit Auslandsbezug sind dabei erheblich flexibler als die Regelungen für Verfahren ohne Auslandsbezug.

A. Wann besteht „Auslandsbezug“?

Der SPC hat festgestellt, dass Auslandsbezug dann besteht, wenn (a) eine oder beide Parteien ausländische Staatsbürger, juristische Personen oder Wirtschaftsorganisationen bzw. staatenlos sind; (b) der Streitgegenstand auf ausländischem Staatsgebiet angesiedelt ist; oder (c) die rechtlich relevanten Umstände für die Begründung, Änderung oder Beendigung der bürgerlichen Rechte und Pflichten ausserhalb Chinas liegen (vgl. *Supreme People's Court's Opinion on Several Issues Concerning the Implementation of the Civil Procedure Law* (最高人民法院关于适用"中华人民共和国民事诉讼法"若干问题的意见), 14. Juli 1992, Art. 304). Als Streitigkeiten mit Auslandsbezug gelten dem SPC zufolge grundsätzlich auch Schiedsverfahren mit Bezug auf Hong Kong, Macao und Taiwan.

Im Hinblick auf obige Definition ist insbesondere herauszustellen, dass in China inkorporierte Unternehmen mit Auslandskapital, sog. "Foreign Invested Enterprises" ("**FIE**"), juristische Personen chinesischen Rechts sind. Streitigkeiten zwischen einem FIE und einem anderen chinesischen Unternehmen – egal, ob mit oder ohne Auslandskapital – weisen folglich keinen Auslandsbezug i.S.d. chinesischen Schiedsverfahrensrechts auf. Sie unterliegen daher den Regeln für einheimische Schiedsverfahren. Streitigkeiten aus einem chinesisch-ausländischen Joint Venture-Vertrag hingegen weisen beispielsweise Auslandsbezug auf.

B. Wesentliche Unterschiede

Die Unterschiede zwischen Schiedsverfahren mit und ohne Auslandsbezug sind erheblich. Für Verfahren ohne Auslandsbezug gelten insbesondere die folgenden Einschränkungen:

- Sie müssen zwingend in China geführt werden. Die Wahl eines ausländischen Schiedsortes ist nur bei Verfahren mit Auslandsbezug zulässig (vgl. *Several Regulations Concerning the Handling of Foreign-related and Foreign Arbitration Cases by the People's Court (Draft for Comments)* (关于人民法院处理涉外仲裁及外国仲裁案件的若干规定 (征求意见稿); nachfolgend: "**2003 Draft for Comments**"), 31. Dezember 2003, Art. 20).
- Die Parteien können grundsätzlich nur chinesische Schiedsrichter wählen. Bei Verfahren mit Auslandsbezug hingegen besteht diese Einschränkung nicht. Unternehmen mit Auslandskapital können jedoch auch in einem einheimischen Schiedsverfahren ausländische Schiedsrichter wählen (vgl. *CIETAC's Notice Concerning the Designation of Foreign Arbitrators by Foreign Invested Enterprises which are Party to a Domestic Arbitration Case* (关于外商投资企业为国内仲裁案件一方当事人可以指定外籍仲裁员的通知), 1. Juni 2004).
- Sie sind zwingend nach chinesischem materiellen Recht zu entscheiden. In Verfahren mit Auslandsbezug hingegen haben die Parteien die Wahl, ein ausländisches Sachrecht zu wählen (vgl. Art. 126 des chinesischen Vertragsrechts (中华人民共和国合同法), 1.10.1999).
- Die Wirksamkeit der Schiedsabrede unterliegt zwingend chinesischem Recht. Bei Verfahren mit Auslandsbezug hingegen können die Parteien vereinbaren, dass die Schiedsabrede ausländischem Recht unterliegt. Andernfalls ist auf die Schiedsabrede das am Schiedsort einschlägige Recht anwendbar. (Vgl. SPC Auslegungsregeln von 2006; Art. 16).
- Schiedsurteile, die nach den Regeln für Verfahren ohne Auslandsbezug ergehen, werden im

Aufhebungs- bzw. Vollstreckungsverfahren sowohl im Hinblick auf prozessuale als auch auf materiellrechtliche Fehler überprüft. Bei Schiedsurteilen aus Verfahren mit Auslandsbezug hingegen ist die Überprüfung der chinesischen staatlichen Gerichte auf prozessuale Gründe beschränkt.

IV Schiedsinstitutionen in China

Die bekannteste und älteste chinesische Schiedsinstitution ist die *China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)* mit Sitz in Peking und Unterkommissionen in Shanghai und Shenzhen. Im Jahr 2005 waren bei CIETAC knapp 1000 Verfahren anhängig. Davon waren etwas weniger als die Hälfte Verfahren mit Auslandsbezug. Ca. 60 % der inländischen Verfahren betrafen FIEs. Betrachtet man die Gesamtanzahl der jährlichen Verfahren, so ist CIETAC das weltweit am meisten angerufene Schiedsgericht. Vergleicht man lediglich die Anzahl internationaler Verfahren, liegt CIETAC weltweit auf Platz 3 nach der American Arbitration Association (AAA) und dem ICC International Court of Arbitration (ICC).

CIETACs Vorgängerinstitution, die Foreign Trade Arbitration Commission (FTAC), wurde von dem China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT) am 2. April 1956 nach sowjetischem Vorbild gegründet. In den Jahren seit der Gründung der FTAC wurde die Gesetzeslage zu Schiedsverfahren vielfach reformiert und zunehmend dem internationalen Standard angenähert. CIETAC existiert unter seinem aktuellen Namen seit 1988. Seit dieser Zeit hat die CCPIT auch die Kompetenz, die CIETAC-Schiedsregeln ohne vorherige Zustimmung des Staatsrates zu revidieren. Seit 1988 wurden die CIETAC-Regeln insgesamt sechs Mal geändert, und zwar in den Jahren 1989, 1994, 1995, 1998, 2000 und 2005. Die aktuellen Schiedsregeln der CIETAC ("**CIETAC-Regeln**") aus dem Jahr 2005 haben CIETAC recht nah an den internationalen Standard herangebracht.

Eine ähnlich lange Tradition wie CIETAC hat in China allein die für seerechtliche Streitigkeiten mit

Auslandsbezug im Jahr 1959 gegründete China Maritime Arbitration Commission (**CMAC**).

In den letzten Jahren ist eine Vielzahl lokaler Schiedsinstitutionen gegründet wurden, vor denen sowohl inländische als auch internationale Fälle verhandelt werden können. Nur eine kleine Anzahl dieser ca. 170 Schiedsinstitutionen hat aber nennenswerte Erfahrung mit internationalen Verfahren. Hierzu zählen insbesondere die Beijing Arbitration Commission (**BAC**), die Shanghai Arbitration Commission (**SHAC**) und die Guangzhou Arbitration Commission (**GZAC**).

V Charakteristika von Schiedsverfahren in China

Obgleich sich das chinesische Schiedsverfahrensrecht heute bereits stark an den internationalen Standard angenähert hat, weist es nach wie vor Besonderheiten auf. Insgesamt lässt es den Parteien weniger Spielraum zur privatautonomen Gestaltung ihres Schiedsverfahrens als es international üblich ist. Nachfolgend werden einige wesentliche Charakteristika von Schiedsverfahren in China aufgezeigt. Dabei wird insbesondere auf CIETAC-Verfahren Bezug genommen.

A. In China zulässige Schiedsverfahrensarten und Schiedsinstitutionen

1. Keine Zulässigkeit von *ad-hoc*-Schiedsverfahren

Es ist internationaler Standard, dass die Parteien ihr Schiedsverfahren nach Wahl entweder vor einer Schiedsinstitution oder aber "*ad hoc*", also ohne institutionelle Unterstützung, führen können. In China hingegen ist die Einbeziehung einer Schiedsinstitution zwingend. *Ad-hoc*-Verfahren sind unzulässig. Dies folgt der SPC aus Art. 16 AL, demzufolge die Parteien in ihrer Schiedsabrede zwingend die zuständige Schiedskommission angeben müssen (vgl. *2003 Draft for Comments*, Art. 20:6).

In dem gleichen Dokument hat der SPC aber festgestellt, dass eine Schiedsabrede gleichwohl dann wirksam ist, wenn sie – wie dies bei den Modellklauseln der meisten internationalen Schiedsinstitutionen der Fall ist – zwar nicht die explizite Wahl einer

bestimmten Schiedsinstitution enthält, aber das Schiedsverfahren den Regeln einer bestimmten Schiedsinstitution unterstellt. Dann wird die diese Regeln administrierende Institution als zuständig erachtet (Ibid, Art. 26).

Unklar ist allerdings aufgrund einer Stellungnahme des SPC aus dem Jahr 2005, ob dies nur dann gilt, wenn die gewählten Schiedsregeln selbst einen Passus enthalten, nach dem die fragliche Institution bei einem Verweis der Parteien auf die Schiedsregeln der Institution als zuständig gilt (vgl. *Supreme People's Court's Minutes of the Second National Meeting on Foreign-Related Commercial and Maritime Trials* (第二次全国涉外海事生盘工作会议纪要, 26. Dezember 2005). Zumindest im Hinblick auf CIETAC-Verfahren ergeben sich hieraus allein allerdings keine Probleme. Art. 4:3 CIETAC-Regeln stellt ausdrücklich klar, dass die Wahl der CIETAC-Regeln mit der Wahl von CIETAC als Schiedsinstitution gleichzustellen ist.

Bei CIETAC-Verfahren können sich aber gleichwohl insofern Probleme ergeben, als bei der bloßen Wahl der CIETAC-Regeln unklar bleibt, welche der drei CIETAC-Schiedskommissionen – Peking, Schanghai oder Shenzhen – konkret zuständig sein soll. In der Vergangenheit ist es in derartigen Fällen dazu gekommen, dass die gleiche Streitigkeit parallel vor verschiedenen CIETAC-Kommissionen verhandelt wurde – mit widersprüchlichen Ergebnissen (vgl. z. B. *China National Metal Products Import Export Co. V. Apex Digital Inc.*, 379 F. 3d 796 (2004)). Um die sich hieraus ergebenden Probleme zu vermeiden, ist es ratsam, in der Schiedsabrede nicht nur allgemein anzugeben, dass ein Schiedsverfahren nach den Regeln der CIETAC geführt werden soll, sondern vielmehr zugleich festzuhalten, welche der drei Schiedskommissionen im Einzelfall zuständig sein soll.

2. Fragliche Zulässigkeit von Schiedsverfahren vor ausländischen Schiedsinstitutionen

Bisher gibt es keine Rechtsklarheit dahingehend, ob Schiedsverfahren in China auch vor nicht-chinesischen Schiedsinstitutionen (z. B. der ICC, der SCC, der DIS) zulässig sind, oder vielmehr zwingend vor chinesischen Institutionen geführt werden müssen.

Zwar haben chinesische Gerichte, einschließlich des SPC, in der Vergangenheit Schiedsabreden für unwirksam erklärt, die die Wahl der ICC-Regeln bei chinesischem Schiedsort vorsahen (vgl. z. B. SPC Urteil vom 8.7.2004, *Zublin International GmbH vs. Wuxi Woke General Engineering Rubber GmbH*, [2003] Min Si Ta Zi 23). CIETAC als auch die ICC haben jedoch bisweilen verlautbaren lassen, dass es inzwischen möglich sei, ICC-Verfahren in China durchzuführen. Die ICC hat auch eigens eine China-spezifische Modellschiedsklausel entworfen, um den Besonderheiten des chinesischen Schiedsverfahrensrechts gerecht zu werden. Ferner wird die Ansicht vertreten, dass China im Zuge seines Beitritts zur Welthandelsorganisation nunmehr den Bereich der Schiedsverfahrensdienstleistungen für ausländische Konkurrenz geöffnet habe.

Für die Zulässigkeit von Schiedsverfahren vor nicht-chinesischen Schiedsinstitutionen spricht, dass das AL diese nicht explizit ausschließt. Auch verlangt Art. 16 AL nicht, dass die Parteien in ihrer Schiedsabrede eine chinesische Schiedsinstitution benennen müssen. Allerdings deutet die Gesetzessystematik des AL darauf hin, dass ausländische Schiedsverfahren in China unzulässig sein könnten. Insbesondere aus Art. 10 AL kann gefolgert werden, dass sich der chinesische Gesetzgeber lediglich auf chinesische Schiedskommissionen beziehen wollte. Denn Art. 10 AL schreibt vor, dass Schiedskommissionen von den lokalen Volksregierungen zu organisieren und bei den lokalen Justizabteilungen zu registrieren sind. Derartige Voraussetzungen können aber von ausländischen Schiedsinstitutionen nicht erfüllt werden.

Angesichts vorheriger Urteile als auch der Gesetzessystematik des AL muss daher letztlich davon abgeraten werden, die Regeln einer nicht-chinesischen Schiedsinstitution für Verfahren in China zu wählen, solange der SPC bzw. der chinesische Gesetzgeber keine Klärung herbeigeführt haben.

B. Wahl der Schiedsrichter

1. Das "Panel of Arbitrators"

Es gilt als einer der wesentlichen Vorteile von Schiedsverfahren im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren, dass die Parteien das Schiedsgericht frei wählen können. Diese Wahlfreiheit besteht bei CIETAC-Verfahren jedoch nur eingeschränkt. Grundsätzlich sollen die Parteien ihre Schiedsrichter nämlich aus CIETACs offizieller Schiedsrichterliste auswählen, dem sog. "Panel of Arbitrators" (Art. 21:1 CIETAC-Regeln). Um in das Panel aufgenommen zu werden, müssen Schiedsrichter bestimmte Qualifikationen aufweisen. Etwa ein Drittel der ca. 900 Personen auf der CIETAC-Schiedsrichterliste sind Ausländer.

Seit der Reform der CIETAC-Regeln im Jahr 2005 können die Parteien nunmehr erstmalig auch Schiedsrichter wählen, die nicht dem CIETAC-Panel angehören (vgl. Art. 21:2). Dies erfordert jedoch sowohl die Zustimmung beider Streitparteien als auch die Genehmigung der CIETAC (Art. 21:2). Um sich die Option der Wahl eines Schiedsrichters von außerhalb des Panels offen zu halten, ist es ratsam, bereits in der Schiedsabrede eine solche Möglichkeit zu vereinbaren.

2. Das Wahlverfahren

Nach Art. 30 AL bestehen Schiedsgerichte in China entweder aus einem Dreier-Tribunal oder aus einem Einzelschiedsrichter. Bei CIETAC-Verfahren ist das 3-er Tribunal der gesetzliche Regelfall (Art. 20:2 CIETAC-Regeln).

Bei einem 3-Personen-Tribunal benennt jede Partei einen Schiedsrichter. Alternativ können die Parteien auch jeweils den Vorsitzenden der Schiedsinstitution mit der Benennung beauftragen. Den Vorsitzenden des Schiedstribunals sollen die Parteien einverständlich wählen. Ebenso wie im Fall der Parteischiedsrichter können sie auch hier wieder dem Vorsitzenden der Schiedsinstitution das Bestimmungsrecht übertragen (Art. 31 AL). Die aktuellen CIETAC-Regeln aus dem Jahr 2005 sehen vor, dass die Parteien für die Wahl des vorsitzenden Schiedsrichters jeweils eine Vorschlagsliste mit ein bis drei Kandidaten bei CIETAC einreichen können (Art. 22:3 CIETAC-Regeln).

Decken sich die von den Streitparteien eingereichten Listen teilweise, soll CIETAC diejenige Person zum Vorsitzenden bestimmen, die auf den Listen beider Parteien vertreten ist. Besteht die Deckung hinsichtlich mehrerer Personen, so soll CIETAC die für den konkreten Fall am besten geeignete Person bestimmen. Gibt es keinerlei Überlappungen, so bestimmt CIETAC den Vorsitzenden nach eigenem Ermessen. In der Vergangenheit hat CIETAC in dieser Situation oft einen chinesischen Schiedsrichter ausgewählt. Dies war für die ausländische Partei tendenziell nachteilig, da nunmehr zwei chinesische einem ausländischen Schiedsrichter gegenüber standen. Um ein derartiges Ungleichgewicht zu vermeiden, ist es ratsam, in der Schiedsabrede bereits festzulegen, dass der Vorsitzende des Schiedstribunals eine andere Nationalität als die Parteien haben soll. Eine derartige Vereinbarung wird regelmäßig von CIETAC respektiert.

Sofern die Parteien die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innerhalb der relevanten Fristen auswählen, werden diese zwingend von dem Vorsitzenden der Schiedsinstitution bestimmt (Art. 31 AL, Art. 22:1 und 2).

C. Ausgewählte Verfahrensaspekte nach Konstituierung des Schiedsgerichts

1. Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

In vielen Jurisdiktionen liegt es in der Kompetenz des jeweiligen Schiedsgerichts selbst zu entscheiden, ob eine Schiedsabrede wirksam ist, und es daher zur Entscheidung über die betreffende Streitigkeit zuständig ist (sog. Kompetenz-Kompetenz). Dieses Prinzip hat in das chinesische Recht erst vor kurzem, und auch nur in sehr begrenztem Umfang, Eingang gefunden.

Grundsätzlich ist für die Entscheidung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts die das betreffende Verfahren administrierende Schiedsinstitution oder aber ein staatliches Gericht zuständig (Art. 20 AL). Sofern eine Partei ihren Antrag an die Schiedsinstitution richtet, die andere Partei aber das staatliche Gericht anruft, ist letzteres zur Entscheidung berufen. Sofern die Schiedskommission bereits einmal

eine Entscheidung über die Wirksamkeit getroffen hat, hat ein staatliches Gericht allerdings keine Entscheidungskompetenz mehr (vgl. SPC's Reply Concerning Several Issues about the Validity of Arbitration Agreements (关于确认仲裁协议效力几个问题的批复), 5. November 1998).

Bei CIETAC-Verfahren ist es seit 2005 erstmals möglich, dass das Schiedsgericht auch selbst über seine Zuständigkeit entscheidet. Dies setzt allerdings gem. Art. 6 CIETAC-Regeln voraus, dass die Schiedskommission ihre Zuständigkeit an das Schiedsgericht delegiert.

2. Kombination von Schieds- und Mediationsverfahren

Ein wesentliches Kennzeichen des chinesischen Schiedsverfahrensrechts ist es, dass es Schiedsverfahren mit Mediation kombiniert (vgl. Art. 40 CIETAC-Regeln). Mit Zustimmung der Parteien können die Schiedsrichter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Rolle von Mediatoren übernehmen. Sie versuchen dann in gemeinsamen als auch in getrennten Gesprächen mit den Parteien diese zu einer einverständlichen Lösung ihrer Streitigkeit zu bewegen. Im Erfolgsfall ist eine Mediation für die Parteien kostengünstiger als ein Schiedsverfahren. Seit 1989 sind ca. 20 - 30 Prozent aller CIETAC-Fälle im Weg der Mediation entschieden worden.

Sollten einmal unternommene Mediationsbemühungen scheitern, fahren die Schiedsrichter unmittelbar in ihrer alten Funktion fort. Dieser direkte Rollenwechsel erscheint insbesondere westlichen Parteien insofern problematisch, als der Schiedsrichter in seiner Rolle als Mediator vielfach vertrauliche Informationen erlangt, was seine Neutralität im Schiedsverfahren erschweren könnte.

3. Mündliche Verhandlung, Beweiserhebung, Entscheidungsgrundlage

Die Vorschriften des AL zum Ablauf der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme (Kapitel III AL) erinnern stark an Gerichtsverfahren in Jurisdiktionen des "civil law". International typische Erscheinungen von Schiedsverfahren, wie zum Beispiel das Kreuzverhör von Zeugen durch die Parteianwälte

("cross examination"), sind in dem AL nicht vorgesehen. Vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Parteien, stellen es die CIETAC-Regeln von 2005 dem Schiedsgericht frei, das Verfahren in Abweichung von dem im AL festgelegten Grundmuster flexibel zu gestalten. So kann es etwa bei der Beweiserhebung entweder, wie im "civil law" üblich, dem Gericht, oder aber, wie im "common law" die Regel, den Parteien die dominierende Rolle zuschreiben (Art. 29:3 CIETAC-Regeln). Da Zeugen oder Experten bei CIETAC-Verfahren in der Praxis eher selten gehört werden, ist die durchschnittliche Dauer eines CIETAC-Verfahrens relativ kurz. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der allgemeine Trend, vermehrt auf mündliche Zeugenvernehmungen zurückzugreifen, sich in den kommenden Jahren auch bei CIETAC-Verfahren durchsetzen wird.

Bei der Entscheidung der Streitigkeit soll das Schiedsgericht u. a. auch Prinzipien von Fairness und Angemessenheit in Betracht ziehen (vgl. Art. 7 AL). International üblich ist eine derartige Kompetenz zur Entscheidung "*ex aequo et bono*" hingegen nur im Falle einer ausdrücklichen Ermächtigung der Parteien (vgl. z. B. Art. 17:3 ICC-Regeln).

4. Einstweilige Sicherungsmaßnahmen

Im Gegensatz zur internationalen Praxis können Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von chinesischen Schiedsverfahren nur von den staatlichen Gerichten gewährt werden, nicht aber von dem Schiedsgericht selbst (vgl. Art. 258 CPL und 28 AL). Nach Art. 28 AL muss eine Partei, die eine Maßnahme zur Eigentumssicherung veranlassen will, diese bei der Schiedskommission beantragen, die dann den Antrag bei dem zuständigen Volksgericht stellt. Weder das AL noch die Schiedsregeln der wichtigsten chinesischen Schiedsinstitutionen schreiben eine Frist vor, innerhalb derer die Schiedskommission einen Sicherungsantrag weiterleiten muss. Daher besteht in der Praxis die Gefahr, dass das zu sichernde Eigentum wegen erheblicher Verzögerungen bei der Weiterleitung des Antrags bereits den Eigentümer gewechselt hat, wenn der Eintrag eingeht.

Aus dem Erfordernis des Art. 28 AL, den Antrag bei der Schiedskommission zu stellen, wird gefolgert, dass

einstweiliger Rechtsschutz vor Beginn des eigentlichen Schiedsverfahrens grundsätzlich nicht zulässig ist. Besonderheiten gelten im Bereich seerechtlicher Streitigkeiten. Im Maritime Procedure Law sind einstweilige Maßnahmen vor Beginn eines Schiedsverfahrens ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 28 Maritime Procedure Law).

5. Kosten

Die Kosten für CIETAC-Verfahren sind abhängig vom jeweiligen Streitwert. Während CIETAC-Verfahren bei einem Streitwert von bis zu USD 10 Mio. eindeutig günstiger sind als Verfahren vor nicht-chinesischen Schiedsinstitutionen wie etwa der ICC, gibt es bei darüber liegendem Streitwert weniger Unterschiede. Bei besonders großen Verfahren kann es sogar vorkommen, dass CIETAC teurer ist als nicht-chinesische Schiedsinstitutionen.

VI Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien im Rahmen der Schiedsabrede

Im Rahmen der Schiedsabrede können die Parteien bereits wichtige Weichenstellungen für ein späteres Schiedsverfahren vornehmen. Dies gilt sowohl für Schiedsverfahren innerhalb als auch außerhalb Chinas.

A. Gestaltungsmöglichkeiten bei Schiedsverfahren mit chinesischem Schiedsort

Bei chinesischen Schiedsverfahren mit Auslandsbezug haben die Parteien die Möglichkeit, ihre Schiedsabrede – unabhängig von der Wahl des auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren materiellen Rechts – einer ausländischen Rechtsordnung zu unterstellen. Sofern die Parteien hierüber keine Einigung erzielen können, unterliegen Schiedsabreden bei Schiedsverfahren in China chinesischem Recht als Recht des Schiedsorts. In diesem Fall muss bei der Formulierung der Schiedsabrede besonders sorgfältig vorgegangen werden. Denn, wie bereits dargelegt, stellt Art. 16 AL im internationalen Vergleich eher enge Voraussetzungen an die Wirksamkeit einer Schiedsabrede. Insbesondere muss die Schiedsabrede die Angabe einer bestimmten Schiedsinstitution enthalten. Aufgrund der nach wie vor unsicheren Rechtslage im Hinblick auf die

Zulässigkeit ausländischer Schiedsinstitutionen für Schiedsverfahren in China sollte die Wahl unbedingt auf eine chinesische Schiedsinstitution fallen.

Abgesehen von den nicht-verhandelbaren Kernpunkten für die Wirksamkeit der Schiedsabrede haben die Parteien aber auch bei der Einigung auf einen chinesischen Schiedsort nicht zu unterschätzende Möglichkeiten, durch die richtige Gestaltung der Schiedsabrede hilfreiche Weichenstellungen für den Fall eines späteren Schiedsverfahrens zu stellen.

1. Herstellung von Auslandsbezug

Wie oben dargelegt, sind die Regelungen für Schiedsverfahren mit Auslandsbezug weit vorteilhafter als die Regelungen für nationale Schiedsverfahren. Daher sollte bei der Vertragsgestaltung darauf geachtet werden, dass formal ein Auslandsbezug gegeben ist. Bei Verträgen von FIEs mit anderen chinesischen Unternehmen kann Auslandsbezug beispielsweise dadurch geschaffen werden, dass auch das ausländische Mutterunternehmen als Vertragspartei aufgenommen wird. Eine andere Möglichkeit ist es vorzusehen, dass ein Teil der Leistungen, z. B. die Zahlungsverpflichtungen, außerhalb Chinas geleistet werden.

2. Vereinbarungen zur Wahl der Schiedsrichter

Seit der Neufassung der CIETAC-Regeln im Jahr 2005 haben die Parteien erweiterte Möglichkeiten im Hinblick auf die Wahl der Schiedsrichter. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten erfordert jedoch immer eine entsprechende Einigung der Parteien. Da nach der Entstehung von Streitigkeiten eine derartige Einigung eher schwer zu erzielen ist, sollte bereits in der Schiedsabrede festgehalten werden, dass die Parteien von der neuen Flexibilität bei der Wahl der Schiedsrichter Gebrauch machen möchten. Insbesondere sollte die Schiedsabrede das Recht der Parteien festhalten, Schiedsrichter von außerhalb der offiziellen CIETAC-Liste zu wählen. Erst dies ermöglicht es, im Streitfall den jeweils am besten geeigneten Schiedsrichter wählen zu können. Ferner ist es empfehlenswert, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende im Falle eines 3-er-Tribunals nicht die gleiche Nationalität wie die Parteien haben soll. Andernfalls

besteht die Gefahr, dass CIETAC im Falle eines fehlenden Konsensus der Parteien einen chinesischen Schiedsrichter bestimmt, was zum Vorteil der chinesischen Partei gereichen könnte. In der Praxis ist es allerdings oft schwierig, ausländische Schiedsrichter für CIETAC-Verfahren zu gewinnen, da die Schiedsrichtergebühren im internationalen Vergleich sehr niedrig sind.

3. Vereinbarung zur Verfahrenssprache

Grundsätzlich werden Schiedsverfahren in China auf Chinesisch geführt (Art. 67 AL). Sofern die ausländische Partei nicht des Chinesischen mächtig ist, sollte sie versuchen, Englisch als Verfahrenssprache zu vereinbaren.

B. Verhandelbare Alternativen für Schiedsverfahren außerhalb Chinas

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, ist die Gestaltungsfreiheit der Parteien bei Schiedsverfahren in China geringer als im internationalen Vergleich. Daher ist es in aller Regel ratsam, im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem chinesischen Geschäftspartner zu versuchen, einen Schiedsort außerhalb Chinas zu vereinbaren. Allerdings ist dies nach chinesischem Schiedsverfahrensrecht nur dann zulässig – und ein von einem ausländischen Schiedsgericht erlassenes Schiedsurteil dementsprechend nur dann in China vollstreckbar – wenn die Streitigkeit Auslandsbezug aufweist.

Schiedsorte, die sowohl auf chinesischer als auch auf ausländischer Seite häufig auf Akzeptanz stoßen, sind Hongkong, Singapur und Stockholm. Während Stockholm eine lange Tradition als neutraler Schiedsort zwischen Ost und West hat, sind Hongkong und Singapur beliebt, weil sie in einem stark chinesisch beeinflussten Kulturraum liegen, aber gleichwohl internationale Standards gewährleisten. Hongkongs besondere Attraktivität für Schiedsverfahren mit China-Bezug ergibt sich auch daraus, dass es seit dem Jahr 2000 ein Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedsurteilen mit Mainland China hat (vgl. *Notice of the Supreme People's Court on the Arrangement concerning Mutual Enforcement of Arbitral Awards between the Mainland and the Hong*

Kong Special Administrative Region (最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互执行仲裁裁决的安排), 24. Januar 2000). Zu weiterer Beliebtheit von Hongkong und Singapur als Schiedsort zumindest auf ausländischer Seite mag auch die vor kurzem erfolgte Eröffnung einer ICC-Zweigstelle in Hongkong und eines ICC-Liaison-Büros in Singapur führen.

Als europäische Option, die sowohl für die chinesische als auch für die ausländische Partei – in Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung – eine akzeptable Alternative zu Schiedsverfahren in China sein könnte, gibt es seit jüngstem in Hamburg das Chinese European Arbitration Centre (**CEAC**). Die Besonderheit dieser 2008 gegründeten Institution ist, dass alle entscheidenden Gremien wie Geschäftsführung, Beirat und Schiedsrichterernennungsausschuss sowohl mit europäischen als auch mit chinesischen Experten besetzt sind.

Sollte auf der Durchführung von Schiedsverfahren in China bestanden werden, so kann versucht werden, einen Kompromiss zu erreichen. Beispielsweise kann angeboten werden, dass das Verfahren vor einer chinesischen Schiedsinstitution und an einem chinesischen Tagungsort stattfindet, jedoch zugleich ein Schiedsort außerhalb Chinas festgelegt wird. Der Schiedsort ist deshalb von entscheidender Bedeutung, da er das anwendbare Schiedsverfahrensrecht stellt, die staatlichen Gerichte am Schiedsort eine ergänzende bzw. überwachende Rolle im Hinblick auf das Schiedsverfahren ausüben und ein Schiedsurteil nur an diesem Ort rechtswirksam anfechtbar ist. Eine Trennung des (tatsächlichen) Tagungsortes und des (rechtlichen) Schiedsortes ist nach Art. 31 f. CIETAC-Regeln zulässig.

VII Fazit

Das chinesische Schiedsverfahrensrecht hat sich in den letzten Jahren zunehmend dem internationalen Standard angenähert. Gleichwohl weisen Schiedsverfahren in China nach wie vor deutliche Besonderheiten auf. Insbesondere sind Parteiautonomie und Flexibilität – allgemein wesentliche Kennzeichen von Schiedsverfahren – im chinesischen Schiedsverfahrensrecht nach wie vor

vergleichsweise eingeschränkt. Daher ist es umso wichtiger, dass die Parteien bei der Formulierung ihrer Schiedsabrede mit chinesischen Parteien Sorgfalt walten lassen, um vorhandene Gestaltungsspielräume effektiv zu nutzen.

Um eine tragfähige und möglichst berechenbare Grundlage für Schiedsverfahren in Bezug auf China zu schaffen, sollten die Parteien bei ihren Verhandlungen ihr Augenmerk insbesondere auf die folgenden Aspekte richten:

(i) Die Herstellung von Auslandsbezug, da das chinesische Recht für Verfahren mit Auslandsbezug den Parteien vergleichsweise großzügige Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. So haben sie erweiterte Wahlmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich des Schiedsorts, der Schiedsrichter, des materiellen Rechts und des auf die Schiedsabrede anwendbaren Rechts. Ferner unterliegen Schiedsurteile aus Verfahren mit Auslandsbezug in einem Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren nicht der materiellen Überprüfung chinesischer Gerichte.

(ii) Die Beachtung der vergleichsweise engen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Schiedsabrede nach Art. 16 (sofern diese chinesischem Recht unterliegt). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass *ad-hoc*-Verfahren in China unzulässig sind. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schiedsabrede genau die für das Verfahren zuständige chinesische Schiedsinstitution nennen muss.

(iii) Die Möglichkeit bei CIETAC-Verfahren zu vereinbaren, dass die Parteien auch Schiedsrichter von außerhalb der CIETAC-Liste wählen dürfen.

(iv) Die Möglichkeit einer Vereinbarung, dass der Vorsitzende des Schiedstribunals bzw. der Einzelschiedsrichter eine andere Nationalität als die Streitparteien haben soll.

(v) Die Möglichkeit, eine andere Verfahrenssprache als Chinesisch zu wählen.

Diese Publikation dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie bei konkreten Fragen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Richard H. Kreindler Frankfurt +49.69.9711.1000 rkreindler@shearman.com	Amy F. Cohen Frankfurt +49.69.9711.1000 amy.cohen@shearman.com	Dr. Marie Louise Seelig, LL.M. Frankfurt +49.69.9711.1000 marielouise.seelig@shearman.com	Christina Schuetz Frankfurt +49.69.9711.1000 christina.schuetz@shearman.com	Anna Tevini Frankfurt +49.69.9711.1000 anna.tevini@shearman.com
---	--	---	---	---

WWW.SHEARMAN.COM

©2008 Shearman & Sterling LLP. Shearman & Sterling LLP ist eine in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Recht des Staates Delaware gegründete Limited Liability Partnership. Nach dem Recht des Staates Delaware ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.